

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

31.03.2020

**Zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend:**

**Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau, zur
Flexibilisierung und Vereinfachung des
Elterngeldes (Bundeselterngeld- und
Elternzeitgesetz)**

(Stand: 14. Februar 2020)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In gut 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.300 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind mehr als 123.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

I. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe befürwortet die Ziele des Referentenentwurfs zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), indem er u. a. Paaren und Alleinerziehenden mehr Flexibilität und Freiräume geben will, um Familie und Beruf zeitlich besser vereinbaren zu können. Besonders begrüßt die Lebenshilfe, dass Eltern von frühgeborenen Kindern mehr Zeit erhalten sollen, um mögliche Entwicklungsverzögerungen ihres Kindes besser auffangen zu können und ihnen hierfür länger Elterngeld gewährt werden soll. Allerdings berücksichtigt der Referentenentwurf die besonderen Bedarfe von Eltern und Kindern mit Beeinträchtigung nicht ausreichend. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe beschränkt sich daher in ihrer Stellungnahme auf Regelungen, die einen Behinderungsbezug aufweisen. Hierzu macht sie zu folgenden Punkten Ausführungen:

- Bedarfe der Eltern von Kindern mit Beeinträchtigung sind zu berücksichtigen
- Bedarfe der Eltern mit Beeinträchtigung sind zu berücksichtigen
- Regelungen für Frühgeborene greifen zu kurz
- Partnerschaftsbonus – breiterer Stundenkorridor für bestimmte Personengruppen.

II. Stellungnahme im Einzelnen:

1. Bedarfe der Eltern von Kindern mit Beeinträchtigung sind zu berücksichtigen

Der Referentenentwurf berücksichtigt nicht die besonderen Bedarfe der Eltern von Kindern, die mit einer Beeinträchtigung zur Welt kommen.

Die Geburt eines Kindes mit Beeinträchtigung bedeutet für die Eltern zusätzliche Aufgaben: sie müssen sich oftmals um eine besondere Pflege kümmern, sie werden sich über die wahrscheinliche Entwicklung ihres Kindes informieren und geeignete Maßnahmen der Frühförderung suchen und einleiten. Die örtlichen Lebenshilfen unterstützen Familien hierbei und stellen den Kontakt zu anderen Eltern her. Die Anpassung an die neue Lebenssituation erfordert von den Eltern jedoch vermehrte Anstrengungen. Das Kind wird möglicherweise spezielle Behandlungen, Pflege, medizinische und therapeutische Behandlungen und Untersuchungen benötigen, die organisiert werden müssen. Insofern ist der Alltag, den Eltern von Kindern mit Beeinträchtigung zu bewältigen haben, nicht annähernd vergleichbar mit dem anderer Eltern.

Kinder, die mit einer Beeinträchtigung geboren werden, sind keine frühgeborenen Kinder i. S. d. § 4 Abs. 5 des Entwurfs. Daher gilt für diese Kinder die reguläre Bezugsdauer von 14. bzw. 28 Monaten (mitunter auch 32 Lebensmonaten, sofern der Partnerschaftsbonus genommen wird). Diese ist nicht angemessen. Kinder mit Beeinträchtigung bedürfen spezieller Frühförderung, die gefunden und organisiert werden muss. Auch müssen Eltern eine Kinderbetreuung in Form von Kindergarten oder Tagesmutter finden, die auch Kinder mit Beeinträchtigung aufnimmt. Jene Eltern benötigen

daher v. a. zeitliche und finanzielle Unterstützung.¹ Insofern mangelt es im BEEG generell an Regelungen für Familien mit Kindern, die mit einer Beeinträchtigung geboren werden.

So weist die Gesetzesbegründung bezüglich Frühgeborener zwar darauf hin, dass frühgeborene Kinder bei Auslaufen des Elterngeldes nach 14 Lebensmonaten häufig nicht dem Entwicklungsstand eines 14 Monate alten Kindes entsprechen.² Dies gilt aber erst Recht auch bei Kindern, die mit einer Beeinträchtigung geboren werden. Für diese muss eine auch über den 15. Lebensmonat hinaus bestehende Bezugsdauer geschaffen werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, über den in § 2 Abs. 2 S. 3 BEEG geregelten Geschwisterbonus hinaus besondere Regelungen, insbesondere eine Verlängerung der Bezugsdauer für Kinder, die mit einer Beeinträchtigung zur Welt kommen, einzuführen.

2. Bedarfe der Eltern mit Beeinträchtigung sind zu berücksichtigen

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe regt darüber hinaus an, künftig auch für Eltern, die wegen ihrer Beeinträchtigung auf Unterstützung in Form der begleiteten Elternschaft oder der Elternassistenz angewiesen sind, spezielle Regelungen für das Elterngeld vorzusehen, indem z. B. auch für sie die Bezugsdauer verlängert wird. Die Situation der Eltern, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung Unterstützung für die Pflege und Erziehung ihres Kindes benötigen, ist vergleichbar mit der Situation frühgeborener Kinder. Denn für diese stellt die Elternschaft ebenso besondere Anforderungen, die entsprechende Vorkehrungen und Unterstützung und die Klärung rechtlicher und praktischer Belange bedarf. Da Außenstehende in die Familie kommen, um die Unterstützung zu leisten, ist v. a. bei der begleiteten Elternschaft ein längerer Anpassungsprozess erforderlich, bis die Eltern in ihrer Elternrolle sicher sind und wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.

3. Regelungen für Frühgeborene greifen zu kurz

§ 4 Abs. 5 des Referentenentwurfs sieht vor, dass Eltern, deren Kind mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde, einen weiteren Lebensmonat Basiselterngeld oder zwei weitere Lebensmonate Elterngeld Plus beziehen können. Der Bezugszeitraum für frühgeborene Kinder wird demnach erhöht, sodass Eltern frühgeborener Kinder Anspruch auf 15 Lebensmonate Basiselterngeld bzw. 30 Lebensmonate Elterngeld Plus haben können. Darüber hinaus kann das Basiselterngeld gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 des Entwurfs bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Elterngeld Plus kann bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats bezogen werden. Voraussetzung für Letzteres ist, dass es ab dem 16. Lebensmonat in aufeinanderfolgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird. Im Hinblick auf den

¹ Hierauf weist auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (im Folgenden: BAGFW) in ihrer Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf vom 13.03.2020 hin, S. 3.

² S. 15 des Referentenentwurfs.

Bezugszeitraum des Elterngelds Plus ergibt sich keine Abweichung zu anderen Eltern. Dieses kann bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats gewährt werden, unabhängig davon, ob das Kind zu früh geboren wurde.

Ob die damit verfolgte Zielsetzung erreicht werden kann, Eltern von besonders früh geborenen Kindern mehr Zeit zu geben, um mögliche Entwicklungsverzögerungen ihres Kindes besser auffangen zu können,³ ist fraglich.

a. Für Frühgeburten, die mindestens sechs Wochen vor dem regulären Geburtstermin liegen, ist die Bezugsdauer um die Zeit zu verlängern, die das Kind zu früh geboren wurde

Es ist zu begrüßen, dass der Bezugszeitraum für das Basiselterngeld um einen Monat verlängert wird. Allerdings ist dieser Zeitraum zu gering, da dies insbesondere den Anforderungen der Eltern mit besonders früh geborenen Kindern nicht gerecht wird. Besonders früh geborene Kinder erfordern auch nach dem 15. Lebensmonat eine intensive Betreuung. Denn der 15. Lebensmonat entspricht nicht dem eines „reif geborenen Kindes“, sodass auch mit Vollendung des 15. Lebensmonats mit Entwicklungsverzögerungen zu rechnen ist.

In diesem Zusammenhang weist auch die Gesetzesbegründung darauf hin, dass die durch eine frühe Geburt ausgelösten möglichen Entwicklungsverzögerungen sich regelmäßig während des Elterngeldbezugs forttragen. Dies bedeute, dass frühgeborene Kinder bei Auslaufen des Elterngeldes nach 14 Lebensmonaten häufig nicht den Entwicklungsstand eines 14 Monate alten Kindes aufweisen.⁴

Es ist nicht nachvollziehbar, dass dies bei frühgeborenen Kindern im 15. Lebensmonat anders sein soll.

Häufig müssen die besonders früh geborenen Kinder längere Zeit im Krankenhaus verbringen und auch anschließend bedarf es häufig noch zahlreicher Therapien. Denn auch in der ersten Phase nach der Entlassung aus dem Krankenhaus können Fütterungsschwierigkeiten, Schlafprobleme, Unruhephasen etc. auftreten, die einer besonderen Beobachtung der Entwicklung des Kindes bedürfen. Auch hierbei benötigen die Eltern Unterstützung und das Kind ambulanten Nachbetreuung. Ebenso müssen Eltern besonders früh geborener Kinder in dieser Zeit eine dem Kind angepasste Eltern-Kind-Interaktion aufbauen. Die zeitliche und emotionale Belastung von Eltern besonders früh geborener Kinder ist daher deutlich erhöht. Gleiches gilt für die organisatorischen Herausforderungen. Um diese Belastungen auszugleichen, benötigen die Eltern mehr Zeit, in denen sie sich um die Bedarfe ihres Kindes kümmern können, ohne ihre Erwerbstätigkeit schon wieder aufnehmen zu müssen und in denen das Familieneinkommen über Elterngeld abgesichert bleibt.

Die Verlängerung des Elterngeldes um lediglich einen Monat wird den realen Bedarfen der Familien in aller Regel nicht gerecht.

³ S. 16 des Referentenentwurfs.

⁴ S. 15 des Referentenentwurfs.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass sich eine Frühgeburt und damit die Schnittstelle zum Mutterschaftsgesetz negativ auf das Basiselterngeld oder das Elterngeld Plus auswirkt. Denn das Basiselterngeld gibt es immer nach dem tatsächlichen Geburtstermin. D. h., dass nach einer Frühgeburt immer sofort das Mutterschafts- mit dem Elterngeld verrechnet wird. Folge dessen ist, dass die Dauer des Elterngeldbezugs bei Frühgeborenen generell bereits kürzer ist.⁵

Hintergrund ist der: Normalerweise besteht sechs Wochen vor der Geburt eine Mutterschutzfrist, die sich bis nach der Geburt weitere acht Wochen fortsetzt. In dieser Zeit werden Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss gewährt. Das Elterngeld wird dabei vollständig auf das nach der Geburt gewährte Mutterschaftsgeld angerechnet. Man bekommt in dieser Zeit kein Elterngeld, kann aber danach die volle Elternzeit nehmen. Wird das Kind früher geboren, ohne dass der gesetzliche Mutterschutz vorher eingehalten werden konnte, verlängert sich der Mutterschaftsurlaub auf bis zu max. 18 Wochen nach der Geburt (12 Wochen Mutterschutz für ein frühgeborenes Kind plus max. 6 Wochen, die von der Mutter vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten). Die Mutterschaftszeit, die vor der Geburt nicht in Anspruch genommen wurde, wird auf die Zeit nach der Geburt angerechnet. Da das Elterngeld immer nach dem tatsächlichen Geburtstermin berechnet wird und es in der Zeit des Mutterschutzes kein Elterngeld gibt, geht somit bei Frühgeburten ein gewisser Teil des Elterngeldes verloren.

Dieser wird insbesondere bei Kindern, die mindestens sechs Wochen früher geboren werden, durch die Verlängerung der Bezugsdauer um einen Monat nicht aufgefangen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert, dass bei Frühgeburten, die mindestens sechs Wochen vor dem regulären Geburtstermin liegen, der Bezugszeitraum um die Zeit zu verlängern ist, die das Kind vor dem regulären Geburtstermin zur Welt gekommen ist. Liegt der Zeitraum zwischen zwei Lebensmonaten vor dem regulären Geburtstermin ist dieser auf volle Lebensmonate aufzurunden (z. B. 7 Wochen vor dem regulären Geburtstermin entspricht 2 Lebensmonaten, 10 Wochen vor dem regulären Geburtsmonat entspricht 3 Lebensmonaten usw.).

b. Für Frühgeburten, die weniger als 6 Wochen zu früh zur Welt kommen, muss eine Bezugsdauer von 15 Lebensmonaten gelten

Frühgeburten, die zwar weniger als sechs Wochen zu früh zur Welt kommen, die aber dennoch einen höheren Pflegebedarf haben und für die höhere Gesundheitsrisiken bestehen,⁶ berücksichtigt der Referentenentwurf nicht. So verweist auch der Sozialverband VdK Deutschland e. V. darauf, dass „auch späte Frühgeborene größere Gesundheitsrisiken und einen höheren Förderbedarf“ haben.⁷

⁵ Hierauf verweisen auch der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (im Folgenden: VdK) in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf vom 13.03.2020, S. 7 f. und die BAGFW in ihrer Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf vom 13.03.2020, S. 2.

⁶ Vgl. zum Begriff der Frühgeburt auch Pitz, in: jurisPK-SGB V, 3. Aufl. 2016, § 24i SGB V Rn. 33.

⁷ Stellungnahme des VdK zum vorliegenden Referentenentwurf vom 13.03.2020, S. 9.

In diesem Zusammenhang führt die Gesetzesbegründung richtigerweise auf, dass die durch eine frühe Geburt ausgelösten möglichen Entwicklungsverzögerungen sich regelmäßig während des Elterngeldbezugs forttragen. Dies bedeute, dass frühgeborene Kinder bei Auslaufen des Elterngeldes nach 14 Lebensmonaten häufig nicht dem Entwicklungsstand eines 14 Monate alten Kindes entsprechen.⁸

Eben dies gilt aber auch für Frühgeburten, bei denen die Kinder weniger als sechs Wochen zu früh geboren sind. Auch bei diesen entspricht der Entwicklungsstand nicht dem eines gleichaltrigen Kindes.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert, dass für Frühgeburten, die weniger als sechs Wochen zu früh zur Welt kommen, der Bezugszeitraum 15 Lebensmonate beträgt.

4. Partnerschaftsbonus – breiterer Stundenkorridor für bestimmte Personengruppen

Der Referentenentwurf gestaltet den Partnerschaftsbonus zukünftig flexibler. Hierfür ist in § 4b des Entwurfs vorgesehen, dass der Partnerschaftsbonus zwischen zwei und vier Monaten und nicht mehr für volle vier Monate in Anspruch genommen werden kann. Zudem kann der Bezug kurzfristig beendet werden. Ebenso soll sich die Rückzahlung zukünftig nur auf die Monate beziehen, in denen die Voraussetzungen für den Bezug des Partnerschaftsbonus nicht vorlagen, und nicht mehr – wie bisher – auf die vollen vier Monate. Darüber hinaus kann der Bezug fortgeführt werden, wenn ein Elternteil schwer erkrankt oder stirbt. All dies ist zu begrüßen.

Die Regelungen zum Partnerschaftsbonus gelten auch für Alleinerziehende. In diesem Zusammenhang ist ebenso zu begrüßen, dass der Stundenkorridor pro Lebensmonat von 25 auf 24 bzw. von 30 auf 32 erweitert wird. Allerdings wird hierbei unberücksichtigt gelassen, dass gerade Alleinerziehende oder auch Elternteile mit einer Partner*in mit Beeinträchtigung trotz der Senkung des Stundenkorridors auf 24 Stunden seltener in den Genuss des Partnerschaftsbonus kommen werden.

Grund hierfür ist, dass Alleinerziehende oder Elternteile mit Partner*in mit Beeinträchtigung nicht oder seltener auf eine Partner*in für die Kinderbetreuung zurückgreifen können. Hinzu kommt der Mangel an flächendeckenden Kinderbetreuungsangeboten.⁹

Die Anforderungen werden potenziert, wenn es sich um ein Kind mit Beeinträchtigung handelt. Gerade diese Kinder benötigen eine besondere Betreuung.¹⁰ Demnach werden Eltern und v. a. Alleinerziehende eines Kindes mit Beeinträchtigung den Partnerschaftsbonus gar nicht in Anspruch nehmen können.

⁸ S. 15 des Referentenentwurfs.

⁹ Hierauf verweist auch der VdK in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf vom 13.03.2020, S. 6.

¹⁰ Vgl. hierzu die Ausführungen unter Punkt II.1.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, dass für bestimmte Personengruppen (Alleinerziehende, Elternteile mit erkrankter oder beeinträchtigter Partner*in sowie Eltern von Kindern mit Beeinträchtigung) bezüglich des Partnerschaftsbonus ein breiterer Stundenkorridor im Hinblick auf die erforderliche Erwerbsarbeitszeit geschaffen wird.¹¹

¹¹ So auch die Forderung des VdK in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Referentenwurf vom 13.03.2020, S. 6.